



Gemeinde Zollikon

Verordnung über den Seerettungsdienst (VO SRD)

vom 11. Januar 1995

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen und Aufgaben	3
Artikel 1 Grundlagen	3
Artikel 2 Allg. Aufgaben	3
Artikel 3 Weitere Aufgaben	3
II. Organisation	4
Artikel 4 Unterstellung, Aufsicht	4
Artikel 5 Bestand	4
Artikel 6 Wahlen, Ernennungen	4
Artikel 7 Rekrutierung	4
Artikel 8 Entlassung	4
Artikel 9 Dienstpflicht	4
Artikel 10 Vorschriften	4
Artikel 11 Ausbildung, Übungen	5
Artikel 12 Geräte, Material	5
Artikel 13 Persönliche Ausrüstung	5
Artikel 14 Jahresbericht	5
III. Vergütung von Schäden gegenüber Dritten	5
Artikel 15 Vergütung von Schäden	5
IV. Versicherung, Sold	5
Artikel 16 Versicherung	5
Artikel 17 Sold	6
V. Ergänzendes Recht	6
Artikel 18 Ergänzendes Recht	6
Artikel 19 Strafbestimmungen	6
VI. Schlussbestimmungen	6
Artikel 20 Inkrafttreten	6

I. Grundlagen und Aufgaben

Artikel 1 Grundlagen

Gestützt auf

- a. das Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 3.10.1975
- b. das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 2.9.1979
- c. die interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee vom 4.10.1979
- d. die Verordnung über die Schifffahrt auf zürcherischen Gewässern vom 7.5.1980
- e. die Feuerwehrverordnung der Gemeinde Zollikon

wird ein Seerettungsdienst organisiert.

Artikel 2 Allg. Aufgaben

Der Seerettungsdienst ist zuständig für:

- a. die Überwachung des Schiffsverkehrs und der Badenden auf dem See, vor allem bei Sturm-
vorwarnung und Sturmwarnung; Überwachung der Eisfläche und der Ufer des Sees bei "Seeg-
fröni"
- b. die sofortige Hilfeleistung auf dem offenen und gefrorenen See gegenüber Personen und
Tieren, die in Not geraten sind, bei Unfällen jeder Art sowie bei Gewässerverschmutzungen
- c. die Ergreifung der ersten Massnahmen zur Bergung Ertrunkener bis zum Eintreffen der Polizei,
ferner die unverzügliche Benachrichtigung der Polizei, wenn Personen ertrunken sind sowie die
Unterstützung letzterer.

Artikel 3 Weitere Aufgaben

¹ Der Seerettungsdienst kann für folgende Aufgaben herangezogen werden:

- a. die Unterstützung der Polizei bei deren Aufgaben und Einsätzen auf dem See
- b. die Bergung von Sachen, namentlich von Schiffen und deren Ausrüstung

² Der Polizeivorstand ist berechtigt, Aufgebote zu speziellen Diensten zu veranlassen.

II. Organisation

Artikel 4 Unterstellung, Aufsicht

¹ Der Seerettungsdienst ist Bestandteil der Feuerwehrorganisation.

² Der Seerettungsdienst ist dem Kommandanten der Feuerwehr direkt unterstellt.

³ Die allgemeine Aufsicht wird durch die Feuerwehrkommission ausgeübt.

Artikel 5 Bestand

Der Seerettungsdienst hat einen Bestand von maximal 22 Personen, in diesem Bestand ist die Tauchergruppe (max. 6 Personen) inbegriffen.

Artikel 6 Wahlen, Ernennungen

¹ Der Chef des Seerettungsdienstes und sein Stellvertreter werden durch den Gemeinderat gewählt (Art. 24 lit. c GO).

² Die Feuerwehrkommission ist zuständig für die Ernennung der Offiziere und Unteroffiziere, soweit diese nicht dem Gemeinderat vorbehalten ist (Art. 51 lit. b GO).

Artikel 7 Rekrutierung

Der Seerettungsdienst ist aus freiwilligen, schwimmtüchtigen, mit dem See vertrauten Personen zu bilden. Über die Einteilung entscheidet die Feuerwehrkommission.

Artikel 8 Entlassung

¹ Die Angehörigen des Seerettungsdienstes werden auf Ende des Jahres, in dem sie das 51. Altersjahr vollenden, entlassen.

² In begründeten Fällen und wenn die medizinischen Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Feuerwehrkommission die individuelle Dienstleistung um maximal 2 Jahre verlängern.

Artikel 9 Dienstpflicht

Mit dem Eintritt in den Seerettungsdienst verpflichtet sich der Eingeteilte, die Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Artikel 10 Vorschriften

¹ Der Gemeinderat erlässt für den Seerettungsdienst Dienstvorschriften und Verordnungen.

² Die Feuerwehrkommission kann für den Seerettungsdienst Weisungen erlassen.

Artikel 11 Ausbildung, Übungen

¹ Der Chef des Seerettungsdienstes ist für eine anforderungsgerechte Ausbildung verantwortlich.

² Die Feuerwehrkommission legt die Zahl der Übungen fest.

³ Der Chef des Seerettungsdienstes kann externe Instruktooren beiziehen. Die Abgeltung erfolgt gemäss den Richtlinien der Gebäudeversicherung (GVZ).

Artikel 12 Geräte, Material

Der Seerettungsdienst hat die Rettungsboote, die Geräte und das Material in gepflegtem und jederzeit einsatzbarem Zustand zu halten.

Artikel 13 Persönliche Ausrüstung

¹ Den Angehörigen des Seerettungsdienstes wird eine zweckmässige, persönliche Ausrüstung abgegeben.

² Über die Rückgabe der Ausrüstungsgegenstände entscheidet der Polizeivorstand.

Artikel 14 Jahresbericht

Der Chef des Seerettungsdienstes erstattet dem Kommandanten der Feuerwehr jeweils auf Ende Jahr über Mitglieder, Übungen, Einsätze und Ausrüstung des Seerettungsdienstes zuhanden des Gemeinderates einen Bericht.

III. Vergütung von Schäden gegenüber Dritten

Artikel 15 Vergütung von Schäden

Die Regelung von Schäden gegenüber Dritten, die durch Angehörige des Seerettungsdienstes anlässlich von Übungen oder Rettungsaktionen verursacht worden sind, richtet sich nach dem Haftungsgesetz des Kantons Zürich.

IV. Versicherung, Sold

Artikel 16 Versicherung

¹ Die Angehörigen des Seerettungsdienstes sind für die Folgen dienstlicher Unfälle und Erkrankungen analog der Feuerwehr versichert.

² Durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist die Haftpflicht des Seerettungsdienstes und seiner Angehörigen gegenüber Dritten gedeckt.

Artikel 17 Sold

Der Sold für die Übungen und Einsätze bei Ernstfällen, die Vergütungen für den Pikettdienst sowie die Entschädigungen an das Kader werden vom Gemeinderat festgesetzt.

V. Ergänzendes Recht

Artikel 18 Ergänzendes Recht

¹ Die in Art. 1 lit. a – e erwähnten bundesrechtlichen, interkantonalen und kantonalen Vorschriften über die Binnenschifffahrt und den Seerettungsdienst bleiben vorbehalten.

² Ergänzend zu dieser Verordnung gilt sinngemäss die kommunale Feuerwehrverordnung.

Artikel 19 Strafbestimmungen

Wer seine Pflichten aus dieser Verordnung und den Dienstvorschriften des Seerettungsdienstes verletzt, wird nach Massgabe der Strafbestimmungen der Feuerwehrverordnung bestraft, soweit nicht die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches zur Anwendung gelangen.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft und ersetzt diejenige vom 4. April 1990.

Vom Gemeinderat genehmigt am 11. Januar 1995 (GRB 11:1995)